

**Prävention von (sexualisierter)
Gewalt – Schutzkonzept der DLRG
Husum e.V.**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Definitionen	4
2.1. Häufig verwendete Begriffe	4
2.2. Definitionen von Gewalt	5
2.3. Definitionen von sexualisierter Gewalt	5
a. Sexuelle Grenzverletzungen	5
b. Sexuelle Übergriffe	6
c. Sexueller Missbrauch	6
3. Prävention (sexualisierter) Gewalt	6
3.1. Risikoanalyse	6
3.2. Erweiterte Führungszeugnisse	7
3.3. Selbsterklärung/Ehrenkodex	7
3.4. Präventive Maßnahmen	7
3.4.1. Grundsätzliche Haltung	7
3.4.2. Jugendarbeit	9
3.4.3. Schwimm- und Rettungsschwimmbildung	10
3.4.4. Wasserrettungsdienst	10
4. Intervention bei (sexualisierter) Gewalt	11
4.1. Grundsätzliches	11
4.2. Krisenplan für den Verein	12
4.3. Interventionsteam	12
4.4. Dokumentation	13
4.5. Rehabilitation und Reintegration	14
4.6. Meldung von Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII	14
5. Nachsorge	14
6. Zusammenfassung	15
7. Anlagen	16
7.1. Kontakt- und Anlaufstellen	16
7.2. Handlungsleitfaden für Mitglieder und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende	18
7.3. Dokumentationsbogen	18
7.4. Selbsterklärung	22
7.5. Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses	23
7.6. Weiteres Infomaterial	24

1. Einleitung

Die DLRG Husum e.V. besteht zu zwei Dritteln aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie stellen eine besonders vulnerable Gruppe in unserem Verein dar, die wir schützen wollen.

Dieses Schutzkonzept soll einen Handlungsleitfaden für all unsere Mitglieder und ehren- sowie hauptamtliche Mitarbeitende bieten und ihnen einen transparenten und einheitlichen Regelkatalog an die Hand geben. Ziel ist ein Alltag ohne Gewalt jeglicher Form, die Sensibilisierung für das Thema und eine offene Kommunikation im Verein.

Rechtliche Grundlagen für das Schutzkonzept sind die DSGVO, die Garantenstellung (§13 StGB), die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse (§ 72a SGB VIII) und damit verbunden die Behandlung von Personen, die nach den §§174-236 StGB verurteilt worden sind, sowie das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 08.04.2025.¹

Weitere Grundlage bildet die PvG-Ordnung der DLRG vom September 2025.

Im Anhang dieses Schutzkonzeptes finden sich Dokumentationsbögen und ein Handlungsleitfaden, sowie eine Auflistung aller Ansprechpersonen und einiger Beratungs- und Hilfestellen.

Die in diesem Schutzkonzept aufgeführten Verhaltensregeln sind für die Mitglieder und ehren- sowie hauptamtlichen Mitarbeitenden der DLRG Husum e.V. bindend. Dieses Schutzkonzept lebt von der Beteiligung aller Mitglieder auch durch Änderungsvorschläge und Diskussionen. Ein wesentlicher Bestandteil in der Beschäftigung mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt ist die Partizipation.

Wir versuchen in diesem Schutzkonzept eine möglichst sensible Sprache zu verwenden.

Dieses Schutzkonzept ist online auf der Webseite abrufbar. Alle Anlagen sind dort veröffentlicht und stehen zum Download bereit.

¹ Siehe Bundesgesetzblatt: <https://www.recht.bund.de/bgb/1/2025/107/VO> und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:
https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_13.html
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html

2. Definitionen

2.1. Häufig verwendete Begriffe

Betroffene Person ist eine Person, die Gewalt durch Dritte erfahren hat. Um unser Ziel der sensiblen Sprache zu erreichen, sprechen wir nicht von „Opfer.“

Eine *meldende Person* ist die Person, die einen Vorfall an eine Vertrauens- oder Ansprechperson meldet.

Gemeldete Person beschreibt Personen, die durch betroffene Personen an Vertrauenspersonen oder an die Ansprechpersonen aufgrund von mutmaßlichem Fehlverhalten gemeldet werden. Sie kann im Laufe einer Intervention zur *verdächtigten Person* werden.

Vorstand bezeichnet nach unserer Satzung die vertretungsberechtigten Personen des Vereins nach §26 BGB.

Vorstandsrunde bezeichnet hier in Abgrenzung zum Vorstand alle Vorstandsmitglieder, wie z. B. Jugendvorsitzende*r, Ressortleiter*in oder Schatzmeister*in.

Ansprechpersonen sind vom Vorstand beauftragte Personen, die im Falle von Gewaltvorkommnissen von den Vertrauenspersonen oder den betroffenen Personen angesprochen und informiert werden. Sie sind dann für die Kommunikation zwischen Vorstand, Vertrauensperson und betroffener Person verantwortlich und entscheiden mit allen Beteiligten über nächste Schritte. Die Ansprechpersonen bilden sich regelmäßig z. B. beim Bundesverband oder dem Kreisjugendring fort.

Vertrauensperson sind alle Mitglieder, die Gewaltereignisse in irgendeiner Form mitbekommen. Dies kann durch Berichte von betroffenen Personen oder durch Beobachtung der Fall sein.

2.2. Definitionen von Gewalt

Wir unterscheiden zwischen vier verschiedenen Gewaltformen. Die sexualisierte Gewalt wird im nächsten Abschnitt genauer definiert. Grundsätzlich kommt es immer durch ein ungleiches Machtverhältnis zwischen mindestens zwei Personen zu folgenden Gewaltformen.

Körperliche Gewalt beschreibt alle Vorgänge, die körperliche Grenzen überschreiten und/oder verletzen, wie z. B. Schläge, Bisse oder auch Unterversorgung.

Seelische Gewalt beschreibt alle Vorgänge, die seelische Grenzen überschreiten und/oder Verletzen, wie z. B. Verbote, Bevorteilung, Mobbing oder Isolation.

Strukturelle Gewalt beschreibt gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kulturelle Strukturen und Bedingungen, die Personen benachteiligen. Dazu zählen alle Formen von Diskriminierung, wie z. B. Sexismus oder Rassismus.

Wir trauen unseren Mitarbeitern und ehrenamtlichen Mitgliedern zu, bei Gewaltvorkommnissen selbst einschätzen zu können, ob es sich um einen Fall für den Krisenplan und damit für die Ansprechpersonen handelt oder ob pädagogische Eingriffe und Maßnahmen (z. B. durch Trainer*innen, Ausbilder*innen, Wachleiter*innen oder Betreuer*innen) an betreffender Stelle ausreichend sind. Der Krisenplan (siehe 4.2.) greift erst bei extremen oder wiederholten Gewaltereignissen.

2.3. Definitionen von sexualisierter Gewalt

Wir übernehmen hier die Definitionen vom Bundesverband. Dieser unterscheidet in drei Stufen der sexualisierten Gewalt:

a. Sexuelle Grenzverletzungen

Der Bereich mit den meisten Vorfällen ist der Bereich der sexuellen Grenzverletzungen. Zu diesen zählen alle Vorfälle, die ohne Absicht und aus Unwissenheit geschehen. Die handelnde Person nimmt dabei die Schamgrenzen der betroffenen Person nicht wahr. Zu diesen Vorfällen zählen z. B. (unbeabsichtigte) Berührungen oder unpassende sexuelle

Bemerkungen, also auch Sexismus. Auch anzügliche Textnachrichten über social media können dazu zählen.

b. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe erfolgen nicht unbeabsichtigt und sind bei Minderjährigen als Kindeswohlgefährdung einzuordnen. Es handelt sich um gezielten Machtmissbrauch und Ausdruck eines fehlenden Respekts und fehlender Akzeptanz der persönlichen Rechte der anderen Person. Übergriffe erfolgen absichtlich mit einer gezielten Intention und sind meist Vorbereitung von sexuellem Missbrauch. Dadurch ist bereits hier konsequentes Eingreifen geboten und die Ansprechpersonen sind zu informieren. Zu sexuellen Übergriffen zählen u. a. das Missachten von Schamgrenzen und Abwehrreaktionen (z. B. einem „NEIN“), das absichtliche Berühren von Po oder Brüsten oder das Beobachten von Menschen beim Duschen oder Umziehen.

c. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet alle planvollen und zielgerichteten Aktionen. Er ist durch die §§174-236 StGB definiert. Dazu zählen z. B. sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen und das Ausstellen, die Herstellung, der Handel oder der Eigenbesitz von Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen.²

3. Prävention (sexualisierter) Gewalt

3.1. Risikoanalyse

Im Rahmen der Prävention und in der Erstellung dieses Schutzkonzeptes wurde Anfang des Jahres 2025 eine Risikoanalyse durchgeführt. Auf Grundlage dieser Analyse wurde dieses Schutzkonzept erstellt. Die Risikoanalyse wird, wie das Schutzkonzept, regelmäßig überarbeitet. Hauptpunkte der Risikoanalyse waren der Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen insbesondere in sensiblen Bereichen wie der (Rettungs-) Schwimmausbildung oder der Jugendarbeit.

² Sexualisierte Gewalt kann auch digital geschehen. Die Folgen für betroffene Personen sind oft mit denen sexuellen Missbrauchs vergleichbar. Mehr dazu findet sich unter <https://digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de/> auf der Seite der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

3.2. Erweiterte Führungszeugnisse

Wir sehen alle vier Jahre erweiterte Führungszeugnisse von allen Mitgliedern ab 14 Jahren ein, die im Verein aktiv sind.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Einsichtnahme durch den Vorstand nicht älter als drei Monate sein. Bei Veränderungen der Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ist der Vorstand vom Mitglied umgehend in Kenntnis zu setzen.

3.3. Selbsterklärung/Ehrenkodex

Neben dem erweiterten Führungszeugnis arbeiten wir mit einem Ehrenkodex, den alle Mitglieder und alle aktiven ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden unterschreiben und danach arbeiten.

Dieser erfüllt seinen Zweck nur, wenn vor der Unterschrift auch über die Inhalte gesprochen und über die Verpflichtungen im Rahmen dieses Schutzkonzeptes aufgeklärt wurde. Bei Verhalten, dass vorsätzlich gegen den Inhalt des Ehrenkodex verstößt, kann der Vorstand die verstoßende Person von Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins ausschließen.

3.4. Präventive Maßnahmen

3.4.1. Grundsätzliche Haltung

Für uns gilt: **Im Zweifel für unbekannte Betroffene!**

Wir halten uns an die Punkte des Ehrenkodex der DLRG (siehe 7.4.):

1. Wir achten und werden die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und unterstützen dessen Entwicklung. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder respektieren wir.

2. Wir werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Wir möchten sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.

3. Wir werden sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
4. Wir werden stets versuchen, den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
5. Wir werden das Recht des uns anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
6. Wir werden dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehmen wir eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
7. Wir bieten den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
8. Wir respektieren die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und versprechen, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
9. Wir möchten Vorbilder für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
10. Wir verpflichten uns einzugreifen, wenn in unserem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Wir ziehen im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
11. Auch der Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern basiert auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes.

Wir richten unser Handeln immer nach den noch unbekannten Betroffenen – die von gestern als auch die von morgen!

Das bedeutet für die besonders sensiblen Bereiche des Vereins konkret Folgendes:

3.4.2. Jugendarbeit

In allen Bereichen des Vereins gilt nach Möglichkeit das 6-Augenprinzip. Das bedeutet, dass immer mindestens drei Personen aufeinander achten (z. B. ein Kind und zwei Betreuer*innen/Ausbilder*innen). Die Regel „immer zu Dritt“ ist bereits auch bei den Jugendveranstaltungen, insbesondere beim Landesjugendtreffen, geltende Regel. Alkohol und andere Drogen werden auf Veranstaltungen der DLRG-Jugend Husum nicht konsumiert. Bei Jugendfreizeiten wird nach Möglichkeit in geschlechtergetrennten Zelten oder Unterkünften geschlafen. Sollte das nicht möglich sein, ist eine räumliche Trennung (links/rechts o. ä.) zu gewährleisten. Im Zweifel erfolgt eine Absprache mit Kindern, Betreuenden und Erziehungsberechtigten.

Handys sind auf Jugendfreizeiten nur in sehr eingeschränkter Form zu nutzen. In Umkleiden ist auch auf Handynutzung zu verzichten. Grund ist hier die Möglichkeit von (sexualisierter) Gewalt auch zwischen gleichgeschlechtlichen und gleichaltrigen Personen (peer-to-peer Gewalt).

Vor Jugendfreizeiten ist eine Betreuerbesprechung abzuhalten, bei der die in diesem Schutzkonzept aufgeführten Punkte erörtert werden. Dort werden alle Betreuenden auf besondere Situationen (z. B. nachts allein mit Kindern, Gewalterlebnisse) sensibilisiert. Gleiches gilt für einen Elternabend, auf dem über das Schutzkonzept aufgeklärt und Fragen beantwortet werden. Ein Elternabend kann entfallen, wenn kaum Erziehungsberechtigte Bedarf an einem solchen haben. Dann ist auch eine persönliche Beantwortung von Fragen von Einzelpersonen möglich. Nicht nur, aber auch im Jugendbereich achten wir auf sensible Sprache, um gewaltfördernde Strukturen nicht zu unterstützen oder Sexismus durch unsere Vorbildstellung nicht zu normalisieren.

Die Betreuenden und der Jugendvorstand werden regelmäßig in das Schutzkonzept eingewiesen und für das Thema sensibilisiert. Kinder und Jugendliche insbesondere beim JET und bei Jugendfahrten werden über ihre Rechte aufgeklärt und in der Durchsetzung dieser gestärkt. Die Wahrnehmung eigener Grenzen und die von anderen wird geübt, indem z. B. Fragebögen zu eigenen Grenzen oder zur Einordnung konkreter Situationen zusammen

bearbeitet und besprochen werden. Das Thema Sexualität wird offen, aber vertraulich besprochen. Tabuisierung von bestimmten Themen versuchen wir zu vermeiden. Wir stärken demokratische Prozesse durch die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Jugendtagen, „Kummerkästen“ oder durch Aktionen wie den Lagerrat am Brahmsee. Wir versuchen Kinder und Jugendliche auch im Kleinen an der Jugendarbeit partizipieren zu lassen, indem wir den Raum für Entscheidungen ihnen überlassen.

3.4.3. Schwimm- und Rettungsschwimmbildung

Im Schwimmbad ziehen sich alle in geschlechtergetrennten Umkleiden um. Wir akzeptieren ein „NEIN“ und versuchen in der Schwimmbildung auf Körperkontakt zu den Kindern und Jugendlichen auch im Anfängerschwimmbereich zu verzichten. Wir fragen Kinder, wenn es notwendig ist, vorher, ob wir sie berühren dürfen. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen verzichten wir auf Beiträge auf Social Media, auf denen der Name dieser zu lesen ist oder auf denen diese nur Badebekleidung tragen.

In der Rettungsschwimmbildung beachten wir die Vorgaben des Bundesverbandes und führen Übungen zu Befreiungsgriffen und beim Transportieren, bzw. Abschleppen grundsätzlich nur zwischen gleichgeschlechtlichen Personen durch. Ausnahmen werden mit allen Beteiligten besprochen und nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis aller Personen durchgeführt. Bei Minderjährigen gibt es keine Ausnahmen.

Unsere Helfer*innen in der Schwimmhalle werden im Rahmen von Ausbildungstagen regelmäßig in das Schutzkonzept eingewiesen und für das Thema sensibilisiert.

3.4.4. Wasserrettungsdienst

Wir setzen in allen Bereichen des Vereins präventive Maßnahmen um. Das gilt nicht nur für die Schwimmbildung und die Jugendarbeit, sondern auch für den Wasserrettungsdienst in mobiler und stationärer Form. Dazu gibt es bereits feste Regeln, die wir schon jetzt umsetzen. In der Unterkunft gibt es die Möglichkeit sich in abgetrennten Bereichen umzuziehen. An der Badestelle in Schwabstedt gibt es im Flussfreibad ebenfalls getrennte Umkleiden, die - wie auch im Schwimmbad - grundsätzlich nicht von Personen anderen Geschlechts zu betreten sind. An der Wachstation am Dockkoog muss, da eine räumliche Trennung nicht möglich ist, eine zeitliche Trennung beim Umziehen durch eine*n Wachleiter*in ermöglicht werden. Der Umkleideraum ist auch dort nicht von Personen anderen Geschlechts zu betreten. Die

Möglichkeit, die Tür zur Umkleide abschließen zu können muss durch den Wachleiter ermöglicht werden. Bei größeren Gruppen wird z. B. ein geeignetes Fahrzeug als zweite Umkleide mit bereitgestellt.

4. Intervention bei (sexualisierter) Gewalt

Im Falle von (sexualisierter) Gewalt gilt für alle beteiligten Personen: **Ruhe bewahren!**

4.1. Grundsätzliches

Eine Beratung zu (sexualisierter) Gewalt bei der DLRG Husum kann anonym erfolgen. Die DLRG Husum sichert von ihrer Seite aus Anonymität und Verschwiegenheit zu. Bei Kontakt mit weiteren Personen ist die Anonymität nicht sicher gegeben.

Die zu beratende Person entscheidet, was und wie viel sie erzählen möchte. Die Beratung erfolgt absolut *vertraulich*. Betroffene Personen werden – so sie das wollen – vor jedem Interventionsschritt (siehe 4.2. Krisenplan) einbezogen, um auf Bedürfnisse und Befürchtungen in der Umsetzung Rücksicht nehmen zu können. Ein Einverständnis dieser Person ist im Rahmen der Beratung besonders wichtig. Auch das Einschalten von Ermittlungsbehörden wird nur im Einverständnis mit den betroffenen Personen umgesetzt. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, die Konsequenzen ihrer Entscheidungen nachzuvollziehen. Wir sind nicht verpflichtet, Vorfälle zu melden!

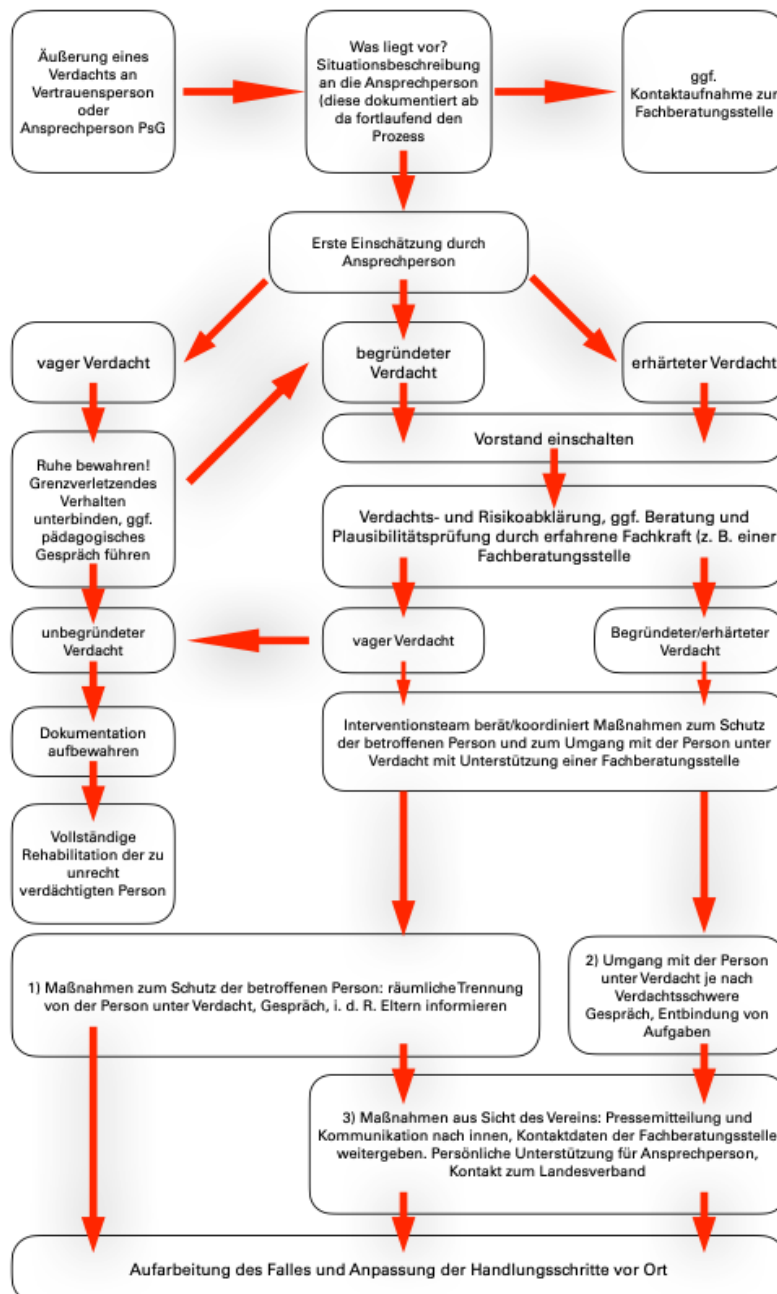
Die DLRG Husum vertritt die klare Haltung „Im Zweifel für unbekannte Betroffene“! Gemeldeten Personen ist klar, dass ihr Ruf durch die Vertraulichkeit geschützt wird und sie bei unbegründetem Verdacht auf Rehabilitierung hoffen können. Bleibt der Verein im Dilemma von „Aussage gegen Aussage“ stecken, müssen für gewalttätige Taten im nötigen Bereich halbwegs verträgliche Wege der Trennung von der gemeldeten Person unter Wahrung aller Fürsorgepflichten gefunden werden. Es braucht einen Paradigmenwechsel „im Zweifel für unbekannte Betroffene“, um (noch) unbekannte Betroffene zu schützen.

Im Rahmen einer Beratung werden keine eigenen Ermittlungen durchgeführt. Therapeutische Unterstützung oder psychologische Betreuung kann seitens der DLRG Husum nicht geleistet werden. Hierfür kann an externe Fachberatungsstellen verwiesen werden.

Die sich meldende Person kann sich an jemanden anderes wenden (vgl. Kapitel 7.1 „Kontakt- und Anlaufstellen“), wenn sie nicht zufrieden ist.

4.2. Krisenplan für den Verein

4.3. Interventionsteam



Das Interventionsteam nimmt im Rahmen des Krisenplanes eine zentrale Stellung ein.

Es besteht i.d.R. aus zwei Ansprechpersonen, einer Vertrauensperson der sich meldenden Person, einem Mitglied des Vorstandes (Disziplinar- und Entscheidungsmacht) sowie ggf. einer Fachberatungsstelle und dem Landes- oder Bundesverband.

Die Zusammensetzung des Interventionsteams ist Fallabhängig (Schwere, Aufklärungsgrad, etc.). Je nach Situation und Falldifferenzierung können weitere Personen (z.B. weitere DLRG-Vertreter*innen, Justiziar*in, Verbandskommunikation, etc.) ins Interventionsteam berufen werden.

Es hat die Aufgabe, den jetzt notwendigen Prozess zu gestalten und zu koordinieren. Dafür treffen sich die Beteiligten regelmäßig nach Absprache, tragen Informationen zusammen, bewerten sie und entscheiden über die nächsten Schritte. Es ist darauf zu achten, dass möglichst hohe Vertraulichkeit eingehalten wird und entsprechend keine breite Information erfolgt – das Interventionsteam ist möglichst klein zu halten!

Die Tätigkeiten des Interventionsteams umfassen:

1. Fallbeschreibung und Falldifferenzierung mittels Reflexionsbogen
2. Planung und Festlegung der nächsten Prozessschritte
3. Fürsorge und Rufschutz
4. Klare Definition der nächsten Schritte/Aufgaben
5. Umsetzung der verabredeten Aufgaben
6. Auswertung der umgesetzten Aufgaben/neue Falldifferenzierung
7. Einleitung nächster Prozessschritte

4.4. Dokumentation

Über jede Maßnahme im Falle eines Verdachts oder einer Meldung ist eine Dokumentation in lesbarer, handschriftlicher Form oder digital zu fertigen. Diese sollte möglichst genaue Angaben dazu enthalten, was wann geschehen ist. Es wird die Dokumentationsvorlage im Anhang verwendet. Diese Dokumentation ist datenschutzsicher aufzubewahren.

Es sollte unbedingt streng zwischen Fakten, Beobachtungen, Interpretation und eigenen Gedanken und Gefühlen unterschieden werden. Da sich beim Aufkommen erster Vermutungen zumeist nicht erkennen lässt, ob es sich um eine eventuell unbegründete Sorge handelt oder ob sich der Verdacht später erhärtet und/oder beweisen lässt, sind schriftliche Aufzeichnungen von Anfang an wichtig (siehe 7.3 „Dokumentationsvorlage für

Vertrauenspersonen“). Diese können zur weiteren Verdachtsabklärung und ggf. auch für evtl. folgende juristische Auseinandersetzungen wertvolle Informationen und Hinweise geben.

4.5. Rehabilitation und Reintegration

Bestandteil einer guten Intervention ist es auch, die Rehabilitation von zu Unrecht betroffenen Menschen im Blick zu haben.

Zudem soll die Reintegration einer Person ermöglicht werden, die sich (zwar) machtmisbräuchlich verhalten hat, (jedoch) in der Klärung einsichtig war und ihr Verhalten geändert hat. Eine Reintegration ist nur für Fälle, die sich im grenzverletzenden und übergriffigen Bereich bewegen, möglich.

Nur wenn Rehabilitation und Reintegration im Interventionsprozess mitgedacht werden und dies auch transparent kommuniziert wird, gibt es eine Chance auf die Kooperation aller Beteiligten während einer Klärung.

Alle Systemangehörigen sollten hinreichend am jeweiligen Prozess beteiligt werden.

4.6. Meldung von Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Die DLRG Husum ist wachsam für Meldungen von Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII.

Sollte eine akute Gefährdung bestehen, kann es sein, dass weitere Schritte eingeleitet werden müssen. Bei Anzeichen oder einem begründeten Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei Minderjährigen ist die DLRG Husum aufgrund ihres Schutzauftrages verpflichtet, eine Meldung gemäß §8a SGB VIII an das zuständige Jugendamt zu veranlassen. Erziehungs-/Sorgeberechtigte werden vorab informiert und in den Prozess einbezogen, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet. Die sich meldende Person wird hierbei jedoch in das Vorgehen einbezogen.

Bei einer möglichen bzw. tatsächlichen Kindeswohlgefährdung sollte eine Insofern erfahrene Fachkraft (InsoFa) zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung sowie zur Beratung und Unterstützung hinzugezogen werden.

5. Nachsorge

Nach einem Vorfall von (sexualisierter) Gewalt im Verein findet eine interne Aufarbeitung statt. Diese beinhaltet die Selbstreflexion aller Akteure und thematisiert die Fragen „Wie kam

es dazu?“ und „Was muss geändert werden, um zukünftige Vorfälle zu verhindern?“. In diesem Zuge wird auch das Schutzkonzept überprüft und bei Bedarf angepasst.

Nach einem Vorfall wird mit allen beteiligten Personen nochmals nach ca. 1-2 Wochen geklärt, ob Bedarf an Unterstützung oder anderen klärenden Maßnahmen besteht.

6. Zusammenfassung

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes sind grundsätzlich alle Personen des Vereins verantwortlich. Besondere Verantwortung tragen die Ansprechpersonen, sowie die Vorstandsrunde, die Gruppenführer*innen, die Ausbilder*innen und Trainer*innen und die Wachleiter*innen. Kurz: alle Personen, die im Machtgefälle zu anderen Personen höhergestellt sind. Wir alle achten gemeinsam auf uns und unsere Mitmenschen und schützen diese. Dies tun wir durch präventive Maßnahmen in allen Bereichen unseres Vereins.

Bei Vorfällen können sich Vertrauenspersonen und betroffene Personen an die Ansprechpersonen wenden und sich beraten lassen. Kein Schritt wird ohne das Einverständnis der betroffenen Person - unabhängig vom Alter - getätigt.

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und überarbeitet. Abweichend davon kann es nach Rückmeldungen von Mitgliedern, rechtlichen Änderungen, akuten Fehlerfunden oder nach einem Vorfall von (sexualisierter) Gewalt zur Überprüfung und Überarbeitung kommen (Wirksamkeitsanalyse).

Dieses Schutzkonzept wurde in der Vorstandssitzung am 19.02.2026 einstimmig beschlossen.

7. Anlagen

Dem Schutzkonzept sind verschiedene Anlagen beigelegt, die Bestandteil des Schutzkonzeptes sind. Alle Dokumente finden sich auch zum Download auf unserer Webseite.



<https://k.dlrg.de/psg-husum>

7.1. Kontakt- und Anlaufstellen

DLRG Husum e.V. – Ansprechpersonen



Telefon Ansprechpersonen:
04841 8007 05



Christiane Kock

christiane.kock@husum.dlrg.de

Bosse Peters

bosse.peters@husum.dlrg.de

Das Hilfetelefon der DLRG



DLRG LV Schleswig-Holstein – Ansprechpersonen

<https://schleswig-holstein.dlrg.de/fuer-mitglieder/kindeswohlgefaehrdung/>



DLRG Bundesverband – Ansprechpersonen

<https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>



In akuten Fällen sollen die bekannten Notrufnummern genutzt werden:



7.2. Handlungsleitfaden für Mitglieder und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende

Erste Schritte...

... für sich meldende Personen:

Du fühlst dich unwohl, deine Grenzen wurden überschritten und/oder du hast oder hattest sexualisierte Gewalt in der DLRG erlebt?

- Dein Empfinden ist richtig! Egal was passiert ist, wenn jemand deine Grenzen überschreitet, ist das nicht okay! Es ist wichtig, dass das aufhört.
- Versuch, die Schuld bei der Person, die dir das angetan hat, zu lassen! Schuld hat nur die Person, die übergriffig wird, niemals du als betroffene Person!
- Hol dir Hilfe! Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten:
 - o Sprich mit einer Person, der du vertraust.
 - o Nimm Kontakt zu einer Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt auf! Kontaktiere das Team des Hilfetelefons! Dabei kannst du auch anonym bleiben, wenn du das willst.
 - o Such dir Unterstützung bei einer externen Beratungsstelle!

... für Beobachter*innen und Vertrauenspersonen:

Du hast das Gefühl, dass es jemandem aus deinem DLRG-Umfeld nicht gut geht? Es könnte sein, dass das Wohl dieser Person gefährdet ist? Eine betroffene Person hat sich an dich gewendet?

- Wichtig: Bewahre Ruhe!
- Sei gegenüber dieser Person offen – höre der Person zu und glaube ihr!
- Beobachte genau und mache dir Notizen
- Versprich nichts, was du nicht halten kannst!
- Sei achtsam mit dir selbst
- Handle nicht eigenständig und nur in enger Rücksprache mit der sich meldenden Person
- Bei Kindern und Jugendlichen sind wir in jedem Fall verpflichtet auf deren Schutz hinzuwirken. Informiere die sich meldende Person deshalb immer transparent über das, was du tust und mit wem du darüber sprechen musst
- Nimm Kontakt zu einer Vertrauensperson, zu einer Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt, dem Hilfetelefon der DLRG oder einer externen Beratungsstelle auf
- Generell gilt: Hole dir Unterstützung!

7.3. Dokumentationsbogen

Dokumentationsbogen: Aufnahme von Informationen



Datum: _____ Uhrzeit: _____ Ort: _____

Kontaktperson (Person, die den Bogen ausfüllt)

Vorname, Name: _____ Funktion: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Meldende Person (Wer hat etwas beobachtet, gehört oder selbst erlebt?)

Vorname, Name: _____ Funktion: _____

Alter: _____ Geschlecht: _____

Was hat jemand beobachtet, gehört oder selbst erlebt? → Beschreibung möglichst wörtlich aufnehmen (als Zitat markieren)

Wo und wann ist etwas vorgefallen?

Gemeldete Person (Wem wird etwas vorgeworfen?)

Vorname, Name: _____ Funktion: _____

Alter: _____ Geschlecht: _____

Wer/Welche Personen sind betroffen?

Vorname, Name: _____ Vorname, Name: _____

Alter: _____ Geschlecht: _____ Alter: _____ Geschlecht: _____

Gibt es weitere beteiligte Personen? Weitere Zeug*innen?

Wurde bereits mit jemanden darüber gesprochen? Wenn ja:

Vorname, Name: _____

Funktion: _____

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Welche weiteren **Absprachen** gibt es? Was ist als nächstes geplant?

Wurde eine externe Fachberatungsstelle kontaktiert?

☐ Ja ☐ Nein

Fachberatungsstelle: _____

Name Kontaktperson: _____

Funktion: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Dokumentationsbogen: Kontaktperson

Anhang zur Informationsaufnahme



Wie sehen meine eigenen **Gefühle** aus?

Was sind meine Gedanken?



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:
Vorname Nachname

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift



7.5. Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung und Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit
der DLRG gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz
(BZGR)

Hiermit bestätige/n ich/wir,

Name des freien Trägers (DLRG-Gliederung/-Jugend)	DLRG Husum e. V.
Anschrift (Str., Nr., PLZ, Ort)	Marienhofweg 147, 25813 Husum
Name der auffordernden Person (beauftragte Person vor Ort)	

dass Frau/Herr

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZGR) und § 72a SGB VIII zur Prüfung der persönlichen Eignung für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient oder in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig **Gebührenbefreiung** beantragt.

Auf Wunsch der ehrenamtlich tätigen Person kann nach Erhalt des erw. Führungszeugnisses die Ausstellung einer **Negativbescheinigung** beantragt werden.

Datum, Ort

Unterschrift/Stempel des freien Trägers (DLRG-Gliederung)

7.6. Weiteres Infomaterial

PvG-Ordnung der DLRG: <https://www.dlrg.de/die-dlrg/satzung-und-ordnungen/>



„Prävention macht handlungsfähig“ der DLRG Bundesjugend



„Respektvoller Umgang“ des DLRG Bundesverbandes



„Nicht mit uns! Anregungen für die Prävention sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit“ des LJR Niedersachsen

